

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Steuern

Saur, Dieter Telefon: 07071-204-1202

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

Kern, Hans-Peter, Telefon: 07071/204-2474

Staufenberg, Tobias, Telefon: 07071-204-2485

Rechtsabteilung

Dr. Bernhardt, Ulrike, Telefon: 07071-204-1230

Kieninger, Verena, Telefon: 07071-204-1030

Gesch. Z.: /

Vorlage

241/2019

Datum

04.07.2019

Beschlussvorlagezur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen
Bezug:	Vorlage 383/2018, 383a/2018 sowie 383b/2018
Anlagen: 1	Verpackungssteuersatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen (Verpackungssteuersatzung) gem. Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Erzielung von Steuereinnahmen und Reduzierung des Verpackungsmülls durch „to go“ Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck im öffentlichen Raum

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Durch die Satzung soll eine Steuer auf Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck erhoben werden, in denen oder mit denen Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr angeboten werden („to-go“ Verpackungen). Ziel ist es, Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren sowie die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to-go“ Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Eine seriöse Abschätzung der zu erwartenden Einnahmen ist allerdings nicht möglich, da es an einer Erhebung zum Verbrauch der zu steuernden Einwegverpackungen mangelt.

Alternative Müllverminderungsstrategien wie Mülltrennung, Recycling und Kompostierung funktionieren aus den verschiedensten Gründen nicht: Eine Mülltrennung im öffentlichen Raum ist praktisch nicht umzusetzen und die Kompostierung von Biokunststoffen bringt leider auch keine befriedigenden Ergebnisse. Um dieser Entwicklung verstärkt entgegen zu wirken, wird die Verwaltung eine örtliche Verbrauchsteuer in Form einer Verpackungssteuer auf „to go“ Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck für Getränke und Speisen erheben. Die Verwaltung hofft damit auf die Vermeidung von Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck bereits vor dem Verbrauch derselben durch die Konsumenten sowie auf Anreize zur Nutzung von Mehrwegsystemen (klassisches Porzellan oder auch neuartige Mehrwegsysteme wie beispielsweise reCIRCLE oder REBOWL).

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2018 die Verwaltung damit beauftragt, einen Satzungsentwurf für die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen zu erarbeiten.

Eine kommunale Verpackungssteuer ist trotz der europäischen Regelungen der EU-Richtlinie zu Einwegkunststoffen vom 5. Juni 2019 („Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“) sinnvoll und notwendig. Mit der EU-Richtlinie wird zwar das Inverkehrbringen einiger Kunststoffprodukte, die auch von dieser Satzung betroffen sind, verboten, z.B. „to-go“ Verpackungen aus expandiertem Polystyrol, Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol, Rührstäbchen, Einwegteller aus Kunststoff und andere. Dieses Verbot betrifft aber nicht alle in Frage kommenden Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken. Hiervon unabhängig bedarf die Richtlinie jedoch erst noch der Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber und gilt erst unmittelbar, wenn richtliniengemäßes nationales Recht geschaffen wurde. Die Richtlinie sieht hierbei gestaffelte Umsetzungsfristen vor, so dass erste Regelungen aus der Richtlinie nicht sofort, sondern erst bis Juli 2021 umzusetzen sind. Wie die nationalen Regelungen dann ausgestaltet werden, bleibt abzuwarten.

Auch das deutsche Verpackungsgesetz, das seit 01.01.2019 Gültigkeit erlangt hat, hilft bei den kommunalen Vermüllungsproblemen nicht wirklich weiter, da es primär die Systembeteiligungspflicht verschiedenster Verpackungen und höhere Recyclingquoten regelt. Die Systembeteiligungspflicht aus § 7 (1) Verpackungsgesetz richtet sich hierbei an den jeweiligen „Hersteller“, d. h. denjenigen Vertreiber, welcher die Verpackungen „erstmals“ gewerbsmäßig in Verkehr bringt, nicht jedoch an den Endverkäufer. Durch die im Verpa-

ckungsgesetz geregelte Systembeteiligungspflicht dürfen nur solche Verpackungen in Umlauf gebracht werden, die sich an einem dualen System beteiligen. Die Hersteller solcher Verpackungen beteiligen sich durch die zu entrichtende Systemgebühr an der Entsorgung des Verpackungsmülls. Dadurch entstehen den Herstellern etwa für eine Salatschüssel Kosten von ca. 2 Cent/Verpackung. Selbst wenn dieser Betrag auf die Kunden abgewälzt würde, ist aufgrund der geringen Höhe beim Verbraucher keine Verhaltensänderung zu erwarten. Eine Doppelbesteuerung liegt nicht vor: Die Systembeteiligungspflicht mit Lizenzgebühr ist keine Steuer.

Die Einführung der Verpackungssteuer ist mit Verwaltungsaufwand verbunden. Zuerst müssen alle Betriebe ermittelt und angeschrieben werden, die voraussichtlich von der Steuer betroffen sind. Außerdem müssen Vordrucke für die Steuererklärungen sowie Merkblätter erstellt, die eingehenden Erklärungen geprüft und bearbeitet sowie Steuerbescheide erstellt werden. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass über einen Zeitraum von voraussichtlich zwei Jahren zwei Vollzeitstellen (1 x EG 8, 1 x A 10) erforderlich sind. Dies zeigt die Erfahrung aus der Einführung der Zweitwohnungssteuer. Auf längere Sicht wird dann wohl eine Personalstelle (50-100%) ausreichend sein.

2.1. Inhalt der Satzung

Bei der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen handelt es sich um eine örtliche Verbrauchsteuer i.S. des Art. 105 Abs. 2 a GG, zu deren Erhebung die Universitätsstadt Tübingen aufgrund § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) ermächtigt ist. Eine Verbrauchsteuer ist eine „Warensteuer, die den Verbrauch vertretbarer, regelmäßig zum baldigen Verzehr oder kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter ständigen Bedarfs belastet“ (vgl. BT-Drs. 2/480, S. 107). Die Gesetzgebungskompetenz für örtliche Verbrauch- und Aufwandssteuern liegt beim jeweiligen Bundesland.

Nach der landesrechtlichen Regelung in § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern „gleichartig“ sind (...). Gleichartige bundesgesetzlich geregelte Steuern gibt es vorliegend nicht. Insbesondere sind Umsatz- und Verpackungssteuer nicht gleichartig: Die Umsatzsteuer zielt auf die Kaufkraft ab, wohingegen die Verpackungssteuer auf den Verbrauch nicht wiederverwendeter Verpackungen in bestimmter Stückzahl abstellt. Die „Einwegverpackung“ ist zudem ein verbrauchsfähiges Gut und damit geeigneter Steuergegenstand. Die Voraussetzungen für die „Örtlichkeit“ der Steuer sind ebenfalls gegeben, da auf den „unmittelbaren Verzehr“ der verpackten Ware abgestellt wird, d. h. typisierend auf einen Verbrauch der Verpackung im Gemeindegebiet.

Wie bereits in der Vorlage 383/2018 erwähnt, geht die Verwaltung trotz des BVerfG-Urteils vom 7. Mai 1998 zur Kasseler Verpackungssteuersatzung im Einklang mit Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur davon aus, dass sich die Rechtslage unter der Geltung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 wesentlich geändert hat, indem das umweltrechtliche Kooperationsgebot nicht mehr das allüberwiegende Prinzip des Abfallrechts darstellt und dass die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer nunmehr zulässig ist.

2.2. Einzelerläuterungen

Nachfolgend werden einzelne Satzungsbestandteile erläutert:

a) zu § 1 Steuererhebung, Steuergegenstand:

§ 1 der Satzung regelt die Steuererhebung und den Steuergegenstand. Die Steuer wird auf nicht wiederverwendbare Verpackungen, nicht wiederverwendbares Geschirr sowie nicht wiederverwendbares Besteck erhoben, sofern darin oder damit Speisen und Getränke „verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr“ abgegeben werden. Das Erfordernis der Abgabe „für den unmittelbaren Verzehr“ beinhaltet hierbei sowohl eine zeitliche als auch örtliche Nähe zur Abgabestelle, wobei typisierend von einem Verzehr und Verbrauch der Verpackung im Gemeindegebiet ausgegangen wird. Unter den Begriff „Geschirr“ sind alle Gebrauchsgegenstände zu fassen, die der Aufnahme von Speisen und Getränken dienen. Damit sind insbesondere alle Arten von Tellern, Tassen, Gläsern, Bechern, Schüssel etc. von dem Begriff umfasst. Andere Gegenstände, die nicht unter den Begriff „Geschirr“ fallen, werden durch den Begriff der „Verpackung“ erfasst. Die Steuergegenstände sind in der Satzung bewusst allgemein beschrieben. Zum einen ist es schlicht unmöglich, alle derzeit im Lauf befindlichen Arten von Speise- und Getränkeverpackungen zu erfassen und zu beschreiben. Zum anderen unterliegen diese Verpackungen einem steten Wandel. In beiden Fällen besteht die Gefahr von Regelungslücken, die dann erst durch eine Satzungsänderung geschlossen werden müssten. Zu den in dieser Satzung geregelten Steuergegenständen zählen insbesondere:

- Coffee-to-go-Becher
- Einweg-Getränke-Becher wie Smoothie-/ Milchshake- /Cocktail-Becher
- Eisbecher und Eislöffel
- Pizzakartons
- Döner-Boxen
- Pommes-Schalen
- Plastikbesteck und Pommespieker
- Asia-Boxen
- Salat-Bowls mit verzehrfertigem Inhalt, Besteck sowie Sauce

Es ist davon auszugehen, dass Speisen und/oder Getränke in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zur Abgabestelle verzehrt werden, wenn diese „verzehrfertig“ „für den unmittelbaren Verzehr“ abgegeben werden. Entscheidend ist, dass die Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr „bestimmt“, d. h. nicht nur hierfür „geeignet“ sind. Beispielhaft sind dafür die in § 1 (1) der Satzung genannten warmen Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Sauce und Besteck, Getränke „to go“. Typischerweise fallen heiß oder warm abgegebene Speisen, welche bei nicht unmittelbarem Verzehr kalt werden sowie Eis von der Eisdiele, welches bei nicht unmittelbarem Verzehr „schmilzt“, hierunter, wohingegen Speisen, welche typischerweise zur heimischen „Bewirtschaftung/Verbrauch“ z. B. im Supermarkt gekauft werden, nicht hierunter fallen. Essensreste, welche im Restaurant eingepackt werden, fallen ebenfalls nicht hierunter, da diese typischerweise zu Hause aufbewahrt und dann erst gegessen werden sollen. Lieferdienste sol-

len bei Lieferung der Ware nach Hause/auf Arbeit u. a. ebenfalls nicht erfasst werden, da zwischen Bestellvorgang und Verzehr durch die zwischengeschaltete Anlieferung erhebliche Zeiträume liegen können.

Im Rahmen der späteren Umsetzung sollen von der Verwaltung Merkblätter herausgegeben werden, in welchen „einschlägige“ Fälle sowie Speisen und Getränke näher ausgeführt werden. Außerdem wird die Verwaltung entsprechende Frage beantworten.

Unter dem Begriff „Besteck“ sind alle Hilfsmittel zu fassen, die zur Nahrungsaufnahme genutzt werden, aber keine Behältnisse sind. Darunter fallen die klassischen Besteckteile (Messer, Gabel, Löffel), Eislöffel, Essstäbchen und Pommestöcher. Bestecke fallen nur dann in den Anwendungsbereich dieser Satzung, wenn sie zusammen mit Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr abgegeben werden.

In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „nicht wiederverwendbar“ näher definiert. Die dort genannten Einwegartikel sind solche, die nicht zum mehrmaligen bzw. zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind.

b) zu § 2 Steuerschuldner:

Steuerschuldner nach § 2 der Satzung ist der Endverkäufer/die Endverkäuferin der Speisen und Getränke wie z. B. der Pommestöcher- oder Dönerverkaufsstand. Als Steuerschuldner wäre zwar auch grundsätzlich die konsumierende Person denkbar. Aus Praktikabilitätsgründen wird hier jedoch der Endverkäufer/die Endverkäuferin der Speisen und Getränke wie z. B. der Pommestöcher- oder Dönerverkaufsstand als Steuerschuldner herangezogen. Der Endverkäufer/die Endverkäuferin hat wiederum die Möglichkeit, die Steuer auf die Konsumenten abzuwälzen. Dieses Verfahren ist rechtlich zulässig und gewünscht.

c) zu § 3 Steuerbefreiung:

§ 3 der Satzung regelt Befreiungen von der Steuerpflicht:

Nr. 1 sieht eine Befreiung in den Fällen vor, in denen Steuergegenstände vom Steuerschuldner zurückgenommen werden und einer „stofflichen Verwertung“ außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Anders als private Erzeuger von Abfällen müssen gewerbliche Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem KrWG nur dann ihre Abfälle den öffentlichen (=öffentlich-rechtlichen) Entsorgern überlassen, wenn sie nicht zu einer Verwertung in der Lage sind und die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen können. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus Gewerbe und Industrie haben hierbei die Möglichkeit, diese Abfälle privaten Entsorgungsträgern zu überlassen. Steuerschuldner der Verpackungssteuersatzung sind regelmäßig Gewerbetreibende. Sie können sich auf diesem Weg (ganz oder teilweise) von der Steuerpflicht befreien. Dies ist gerechtfertigt, da in diesen Fällen eine Vermüllung des öffentlichen Raumes nicht eintritt und die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen nicht belastet werden. Die Satzung lässt die „thermische Verwertung“, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig wäre, nicht als Steuerbefreiungsmöglichkeit zu, da hierbei – anders als bei der stofflichen Verwertung – kein Recycling stattfindet.

Nr. 2 sieht eine Steuerbefreiung für Steuergegenstände vor, die im Rahmen von Märkten, Messen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen an nicht mehr als 10 Tagen/Jahr verbraucht werden. Eine Steuerbefreiung ist hier gerechtfertigt, da in der Marktzulassung und sonstigen Zulassungen (Sondernutzungserlaubnis u. a.) bereits jetzt anderweitige Rege-

lungen zur Verwendung von Einweggeschirr bzw. Teilen hiervon getroffen werden. So regelt die Tübinger Marktsatzung in § 4 (7), dass Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen oder wiederverwendbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden dürfen. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich. Bei nicht von der Marktsatzung betroffenen Märkten (chocolART, Regionalmarkt, etc.) wird im Zulassungsbescheid sinngemäß das Gleiche geregelt.

Nr. 3 regelt eine Ausnahme für Steuergegenstände, die einer Pfandpflicht unterfallen. Darunter fallen diejenigen Verpackungen, die einer Pfandpflicht nach dem Verpackungsgesetz unterstehen (Einweggetränkeflaschen, Dosenpfand). Eine Steuerbefreiung ist hier gerechtfertigt, da diese Verpackungen überwiegend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. So geht das Umweltbundesamt für das Jahr 2012 von einer Rücklaufquote von 95,9% aus (Kurt Schüler: Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2012. In TEXTE, 50/2015, Juni 2015, Umweltbundesamt).

Nr. 4 befreit medizinische Einrichtungen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen von der Steuer, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr und – besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen auf dem Betriebsgelände abgegeben werden. Bei diesen Einrichtungen erscheint es als besonders wahrscheinlich, dass z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes, zwingend Einweggeschirr verwendet werden muss. Die vorgenannten Einrichtungen erfüllen darüber hinaus elementare Aufgaben unserer Gesellschaft. Eine Befreiung aus dringenden organisatorischen Gründen erscheint deshalb ebenfalls als gerechtfertigt. Monetäre Gründe sind hierunter allerdings nicht zu fassen.

d) zu § 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage:

§ 4 der Satzung regelt den Steuersatz je Verpackungsteil.

Die Höhe der Steuer steht in einem Zielkonflikt. Einerseits muss die Steuer hoch genug sein, um eine Lenkungswirkung zu erreichen. Andererseits darf sie nicht erdrosselnd wirken. Da es keine Erfahrungswerte gibt, schlägt die Verwaltung für den Einstieg relativ moderate Sätze vor: je Einweggetränkeverpackung und Einweglebensmittelverpackung 0,50 €, je Einwegbesteckteil 0,20 €. Durch noch niedrigere Steuersätze bestünde die Gefahr, dass die beabsichtigte Lenkungswirkung (weniger Konsum in Einwegverpackung, mehr Mehrwegverpackungen) nicht eintritt. Die Höhe der Sätze sollte ein Jahr nach Gültigkeit der Satzung von der Verwaltung überprüft werden. Wenn die Sätze nicht zur Reduktion des Abfallaufkommens im öffentlichen Raum beitragen, müssen sie gegebenenfalls angepasst werden.

Unter Ziffer 1 sind alle Geschirrtteile und Verpackungen zu fassen, die der Aufnahme von Getränken dienen, wie Flaschen, Dosen, Becher etc.

Unter Ziffer 2 sind alle Geschirrtteile und Verpackungen zu fassen, die der Aufnahme von Speisen dienen, wie Teller, Schüsseln, Pizzakartons, Asia-Boxen, etc.

Unter Ziffer 3. sind alle Besteckteile zu fassen, wie Einweg-Plastik-Gabeln, -Messer, -Löffel und Pommestöcher.

3. Ergebnisse der Informationsveranstaltung am 17. September und schriftliche Stellungnahmen

Die Verwaltung hat betroffene Gewerbetreibende und Unternehmen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. An der Veranstaltung nahmen über 100 Personen teil. Nachfolgend werden die wesentlichen Anregungen und Fragen dargestellt und der Umgang der Verwaltung mit den Themen erläutert.

- Die im Entwurf vorgesehen Steuerhöhe von 1,00 € pro Einweggetränkeverpackung, 1,50 € pro Einweglebensmittelverpackung sowie 0,50 € für jedes Einwegbesteckteil sei zu hoch. Die Verwaltung folgt dieser Auffassung und Steuersätze gewählt, die gerade noch hoch genug sind, einen Lenkungseffekt zu erzielen. Sollte sich zeigen, dass die Wirkung nicht ausreicht, könnten die Sätze später angepasst werden.
- Im Hinblick auf Rechtsrisiken und wegen des Pilotcharakters des Vorhabens wurde darum gebeten, die Steuerbescheide unter einem „Vorbehalt“ zu erlassen. So könnte vermieden werden, dass eine große Zahl von Steuerschuldnern Widerspruch gegen die Bescheide einlegt, um in den Genuss einer Rückzahlung zu kommen, falls die Satzung nachträglich für unwirksam erklärt wird. Die Verwaltung wird dieser Anregung folgen. Das daraus entstehende Rückzahlungsrisiko muss im Haushalt durch eine zweckgebundene Rücklage aus den Einnahmen der Steuer abgedeckt werden.
- Der Zeitraum bis zum geplanten Inkrafttreten der Satzung am 1.1.2020 sei für eine Kasenumstellung sowie Vorbereitungsmaßnahmen zu kurz. Auf Nachfrage erfolgte die Rückmeldung, dass ein Inkrafttreten zum 1.4.2020 oder später besser umsetzbar sei. Die Verwaltung erkennt an, dass die Umstellung der Kassensysteme mehr Vorlauf benötigen kann und schlägt daher nunmehr vor, die Satzung erst zum 1.4.2020 in Kraft zu setzen.
- Die Steuerbefreiung bei Rücknahme der Verpackung durch den Endverkäufer sowie bei Nachweis einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung sei unzureichend. Bei Verpackungen mit Speiseresten seien entsprechende Abfallentsorger, welche die stoffliche Verwertung durchführen, schwer zu finden, weshalb eine thermische Verwertung ebenfalls als steuerbefreiend zugelassen werden sollte. Die Verwaltung greift diese Anregung nicht auf, weil sie einem grundlegenden Ziel der Satzung zuwiderlaufen und der Wahrscheinlichkeit, dass die Menge der Einwegverpackungen deutlich reduziert werden könnte, zuwiderlaufen wird.
- Die Mitnahme von Essensresten in Restaurants usw. in Einwegverpackungen müsse von der Steuer befreit sein. Die Verwaltung hält dies für gegeben und hat eine entsprechende Klarstellung in der Vorlage vorgenommen.
- Essbare Verpackungen wie Eiswaffeln u. a., auf welche die Satzung aufgrund der Einstufbarkeit als „Lebensmittel“ offenbar nicht abziele, seien für die Vermüllung des öffentlichen Raums nicht besser als sonstige Einwegverpackungen. Weggeworfene essbare Verpackungen zögen Ratten und Hunde an. Die Verwaltung hält einen Ersatz bisheriger Verpackungsmaterialien durch essbare Verpackungen nicht für zielführend, weil diese in aller Regel doch über den Müll entsorgt werden und sich daher nicht von kompostierbaren Verpackungen unterscheiden. Im Falle der Eiswaffel sieht die Verwaltung einen grundlegenden Unterschied: Hier ist die Waffel nicht Verpackung, sondern Bestandteil des Lebensmittels und wird regelmäßig verzehrt. Daher entfällt die Steuer bei der Eis-Waffel.
- Inhaber von Tankstellen und Supermärkten wünschten sich eine genaue Abgrenzung im Hinblick auf Convenience Produkte u. a., welche Produkte bei ihren Läden betroffen sein könnten und boten ihre Mitarbeit an. Die Verwaltung wird den Dialog fortsetzen.

- Es wurde die Frage der Nachweisbarkeit hinsichtlich der Anzahl abgegebener und zurückgenommener Einwegverpackungen, insbesondere bei unterschiedlichen Arten des Verzehrs (im Laden, Mitnahme) gestellt. Die Verwaltung sieht hier keinen wesentlichen Unterschied zur Kontrollierbarkeit der Mehrwertsteuer, für die ebenfalls getrennt erfasst und verbucht werden muss.
- Um die gewünschte Wirkung zu entfalten, müsse dringend eine Kommunikation mit den Endkunden, also den Bürgerinnen und Bürgern hergestellt werden. Die Verwaltung bejahte diese Auffassung und sichert zu, dass parallel zur Einführung der Steuer eine Informations- und Werbekampagne der Stadt durchgeführt wird.
- Aus den schriftlichen Stellungnahmen hat die Verwaltung zwei Anregungen aufgegriffen. So soll die Steuer nunmehr einmal pro Jahr erklärt werden, und nicht wie zunächst vorgesehen in der Regel pro Quartal. Aufgenommen wurde auch ein Befreiungstatbestand für Kliniken und soziale Einrichtungen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verpackungssteuer wird eingeführt und erhoben. Die Steuerbescheide werden zunächst jeweils unter einem „Vorbehalt“ erlassen. Die Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Parallel dazu bemüht sich die Verwaltung, die Einrichtung von Mehrweg-Verpackungssystemen für „to go“ Speisen und Getränken in Tübingen zu unterstützen.

5. Lösungsvarianten

- 5.1 Verzicht auf die Einführung der Verpackungssteuer. Aus Sicht der Verwaltung haben sich seit dem Grundsatzbeschluss für die Verpackungssteuer keine neuen Hindernisse ergeben, so dass kein Anlass besteht, das Vorhaben aufzugeben.
- 5.2 Einführung der Verpackungssteuer zu einem späteren Zeitpunkt. Um der Verwaltung und den Gewerbetreibenden mehr Zeit für Information und Umsetzung zu lassen, könnte die Steuer zum 01.07.2020 in Kraft gesetzt werden. Die Verwaltung hält die Verschiebung auf den 01.04.2020 für ausreichend.
- 5.3 Die Höhe der Steuersätze könnten niedriger oder höher gewählt werden. Die Verwaltung hält die gewählte Höhe für einen guten Kompromiss zur Einführung.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen können nicht seriös geschätzt werden. Im Haushaltsplanentwurf werden die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2020 in gleicher Höhe angesetzt.

Bei den Personalkosten ist von jährlich 52.000 Euro für eine Stelle in EG 8 und von 65.000 Euro für eine Stelle in A 10 auszugehen.